

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Änderung des Betriebs von einer Windkraftanlage in einer Windfarm in Oyten-Bassen durch die Abweichung von den Anforderungen an optische (Schattenwurf) und an Schallimmissionen gemäß § 5 UVPG

Die Michael Munding Oliver Drifthaus WEA Oyten-West OHG, Hauptstraße 117, 70771 Leinfeld-Echterdingen hat für eine Windkraftanlage die Erteilung einer Abweichung von einzelnen in den Genehmigungen enthaltenen Anforderungen an die optischen Immissionen und die Schallimmissionen der Windkraftanlage beantragt und zwar soll die Verpflichtung für den Betrieb der Schattenwurfabschaltung und des schallreduzierten Nachtbetriebs für die WEA 4 befristet bis zum 15. April 2023 entfallen. Ziel ist, die Leistung und die Strommenge der Anlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung und Vermeidung von Schattenwurf durch eine Schattenwurfabschaltung und zum Schutz vor Lärm durch einen reduzierten Betrieb in der Nachtzeit beschränkt ist. Der Schallpegel der Anlage erhöht sich in dieser Zeit um max. 4 Dezibel.

Die Änderung betrifft eine Windkraftanlage des Typs Enercon E 48 am Standort einer Windfarm mit 4 Anlagen im Außenbereich in Oyten-Bassen.

Das Vorhaben bedarf einer Abweichung als Zulassungsentscheidung. Rechtsgrundlage für den Antrag ist § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Rahmen des Verfahrens ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.3 Sp. 2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Die Prüfung anhand der Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, insbesondere Nr. 2.3.10, vorliegen. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 14. November 2022  
LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat  
Fachdienst Bauordnung  
Az.: 63-2329-2022  
Im Auftrage:  
gez. Heemsoth